

# **Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)**

vom 18. August 1999

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 3a und 6 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985;  
eingesehen den Artikel 40, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;  
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;  
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

*verordnet :*

## **1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup>Eine Freiheitsstrafe von maximal 90 Tagen Dauer kann in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

<sup>2</sup>Die gemeinnützige Arbeit wird so ausgestaltet, dass die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Rechte der verurteilten Person in etwa mit jener Beeinträchtigung, welche andere Vollzugsformen mit sich bringen, vergleichbar ist.

### **Art. 2** Rechtsstatut: a) Allgemeines

<sup>1</sup>Die verurteilte Person arbeitet während ihrer Freizeit zugunsten einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Organisation mit sozialem oder gemeinnützigem Zweck einer Verwaltung (Begünstigter).

<sup>2</sup>Die gemeinnützige Arbeit wird nicht entschädigt.

<sup>3</sup>Die Reisekosten vom Wohnort zum Arbeitsort sowie die allfälligen Verpflegungskosten sind von der verurteilten Person zu tragen.

### **Art. 3** b) Umwandlung

<sup>1</sup>Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden effektiv geleisteter gemeinnütziger Arbeit.

<sup>2</sup>Die Reisezeit und die Zeit für die notwendige Verpflegung gelten nicht als gemeinnützige Arbeit.

### **Art. 4** c) Anwendungsbedingungen

<sup>1</sup>Der Vollzug einer Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit kann unter folgenden kumulativen Bedingungen gewährt werden :

- a) die Zustimmung der verurteilten Person;
- b) das Vorhandensein einer angemessenen Arbeit bei einem Begünstigten;
- c) die Fähigkeit der verurteilten Person, eine ihr zugewiesene Arbeit auszuführen und sich den Ausführungsmodalitäten dieser Strafvollzugsform zu unterwerfen.

<sup>2</sup>Der Vollzug in Form einer gemeinnützigen Arbeit wird im Allgemeinen verweigert, wenn :

- a) der Verurteilte innerhalb von fünf Jahren, ab Einreichung des Gesuches gerechnet, den Vollzug einer früheren Strafe in dieser Vollzugsform vereitelt hat;
- b) der Verurteilte zusätzlich mit einer Landesverweisung bestraft wurde;
- c) der Verurteilte die Busse weder bezahlt noch abverdient hat und diese vom Richter umgewandelt wurde.

### **Art. 5** d) Frist zum Vollzug der Strafe

<sup>1</sup>Die gemeinnützige Arbeit muss innert einer von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall festgesetzten Frist ausgeführt werden; diese darf zwölf Monate nicht überschreiten.

<sup>2</sup>In der Regel müssen pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann die vorläufige Suspendierung des Strafvollzugs entschieden werden.

### **Art. 6** Arbeitsrecht

<sup>1</sup>Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit kann mit jener, welche durch die Arbeitsgesetzgebung vorgesehen ist, kumuliert werden. Trotzdem darf die wöchentliche Dauer der ordentlichen Arbeitstätigkeit und jene der gemeinnützigen Arbeit die betroffene Person nicht von jeglicher Tages- und Wochenruhezeit abhalten.

<sup>2</sup>Die Ausübung einer gemeinnützigen Arbeit hat keine Auswirkungen auf einen allfälligen Anspruch einer verurteilten Person auf Arbeitslosenunterstützung.

### **Art. 7** Verantwortlichkeit

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist anwendbar für die Deckung von Schäden, welche vom Verurteilten einer Drittperson im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Arbeit zugefügt werden.

### **Art. 8** Versicherung

Die verurteilte Person, welche eine Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsst, wird vom Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

## 2. Abschnitt : Verfahren

### Art. 9 Grundsätze

<sup>1</sup>Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Sicherheit und Institutionen (Dienststelle) ist die zuständige Behörde.

<sup>2</sup>Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist auf die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide anwendbar.

### Art. 10 Gesuch

Das Gesuch um Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit muss schriftlich und unter Verfallsstrafe spätestens 20 Tage nach der Zustellung der Vorladung, sich in der Strafanstalt zum Strafvollzug einzufinden, bei der Dienststelle eingereicht werden.

### Art. 11 Entscheid

<sup>1</sup>Die Dienststelle prüft das Gesuch und erkundigt sich über die Person des Verurteilten.

<sup>2</sup>Sie hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene auf den Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

<sup>3</sup>Sie entscheidet über das Gesuch und legt gegebenenfalls im Umwandlungsentscheid fest :

- a) die zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit;
- b) den Begünstigten der Arbeitsleistung;
- c) die Art der Arbeitsleistung sowie die Tage und Stunden, an welchen diese zu erbringen ist;
- d) die vorzunehmenden Kontrollen während des Strafvollzugs.

<sup>4</sup>Während des Vollzugs kann der Entscheid der Dienststelle aus wichtigen Gründen abgeändert werden.

### Art. 12 Vertrag

Die Dienststelle schliesst mit dem Begünstigten und dem Verurteilten einen Vertrag ab, welcher festlegt :

- a) die Ausübungsmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit durch Hinweis auf den Umwandlungsentscheid;
- b) den Verantwortlichen für die Organisation und Überwachung der Arbeit beim Begünstigten;
- c) die Verpflichtung des Begünstigten, die Dienststelle unverzüglich über jedes Fehlverhalten des Verurteilten und jeden von ihm verursachten oder durch ihn erlittenen Zwischenfall zu orientieren;
- d) die Verpflichtung des Begünstigten, den Abschluss der gemeinnützigen Arbeit mitzuteilen.

### Art. 13 Schriftliche Verpflichtung der verurteilten Person

Vor Beginn der gemeinnützigen Arbeit unterzeichnet die verurteilte Person eine Bestätigung, mit welcher sie erklärt :

- a) ihres Wissens von keiner für andere gefährlichen Infektion befallen zu sein;
- b) fähig zur Ausübung der ihr zugewiesenen Arbeit zu sein;
- c) die Geheimhaltungspflicht betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Arbeit erfährt, wahrzunehmen.

### **Art. 14** Förmliche Mahnung

<sup>1</sup> Wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen nicht respektiert oder ihre Aufgabe aus Böswilligkeit nicht richtig erfüllt, suspendiert die Dienststelle nötigenfalls den Strafvollzug und nimmt die durch die Umstände gebotene Instruktion vor.

<sup>2</sup> Die Dienststelle hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen hat.

<sup>3</sup> Die Dienststelle spricht gegebenenfalls eine förmliche Mahnung aus und legt nötigenfalls das Datum fest, an welchem die gemeinnützige Arbeit fortzuführen ist.

### **Art. 15** Abbruch

<sup>1</sup> Wenn trotz förmlicher Mahnung die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen nicht respektiert oder die ihr übertragene Aufgabe aus Böswilligkeit nicht richtig erfüllt, so kann die Dienststelle die gemeinnützige Arbeit abbrechen.

<sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen kann der Abbruch ohne vorherige Ermahnung verfügt werden.

<sup>3</sup> Die Dienststelle hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen hat.

<sup>4</sup> Der nicht vollständig vollzogene gemeinnützige Arbeitstag wird nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Nach Rechtskraft des Abbruchentscheides ist der Strafrest unverzüglich im ordentlichen Vollzugsregime zu verbüßen.

### **Art. 16** Verzicht

<sup>1</sup> Während des Vollzugs kann die verurteilte Person auf die Verbüßung in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten.

<sup>2</sup> In diesem Fall ist der Strafrest so schnell als möglich im ordentlichen Vollzugsregime oder wenn der Betroffene das Gesuch gestellt hat in Form der Halbgefängenschaft oder dem tagweisen Vollzug zu vollziehen.

## **3. Abschnitt : Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17** Abverdienen der Busse

<sup>1</sup> Die Dienststelle kann den zu einer Busse Verurteilten ermächtigen, diese durch eine Arbeitsleistung abzuverdienen.

<sup>2</sup> Eine Stunde Arbeitsleistung entspricht :

- a) 10 Franken für jenen Teil der Busse bis und mit 500 Franken;
- b) 20 Franken für jenen Teil der Busse zwischen 501 und 1'000 Franken;
- c) 40 Franken für jenen Teil der Busse, welcher 1'000 Franken übersteigt.

<sup>3</sup> Muss der Entscheid zum Abverdienen der Busse aufgrund des Verhaltens des Betroffenen widerrufen werden, so werden die Akten dem Richter zur Umwandlung des Bussenrestes in Haft übermittelt.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit analog anwendbar.

**Art. 18** Übergangsbestimmung

Die vorliegende Verordnung ist auf Freiheitsstrafen und Bussen anwendbar, welche vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen wurden, sofern deren Vollzug noch nicht begonnen hat.

**Art. 19** Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Angenommen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 25. November 1999.